



Gemeinde Schleithem

Reglement über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf die Art. 3 und 12 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie im Sinne von Art. 22 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schleithem, erlässt die Gemeinde Schleithem folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit und Benützungspflicht

Art. 1

Die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Schleithem.

Aufsicht

Für den Vollzug ist das Strassenreferat zuständig.

Vollzug

Art. 2

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einzelne Liegenschaften, z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industriebetriebe, von der Benützungspflicht befreien.

Obligatorium

Art. 3

Jedes wilde Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Tobeln, Wäldern usw. ist verboten.

Verbot

Das Kompostieren von Gartenabfällen ist zulässig, wenn es ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgt.

Kompostierung

Art. 4

Die Beseitigung zerkleinerten Kehrichts durch das Abwasser ist verboten.

II. Abfuhrgüter

Art. 5

Als Hauskehricht gelten die Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, wie Küchen- und Speiseabfälle, Rückstände von Reinigungsarbeiten, unbrauchbar gewordene Geschirre und Haushaltsgegenstände, leere Flaschen und Verpackungen, Zeitungen und Papiere, erkaltete Asche und Schlacken aus Hausfeuerungsanlagen, sowie – in geringen Mengen – kleine Gartenabfälle. Als Hauskehricht gelten ferner die aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden anfallenden Abfälle sowie gewerbliche Abfälle in geringen Mengen.

Hauskehricht

Art. 6

Als Sperrgut sind, mit Ausnahme der unter Art. 7 genannten Stoffe, jene festen Abfälle zu bezeichnen, welche nicht in Kehrichtsäcken bereitgestellt werden können, wie:

Sperrgut

Verpackungsmaterialien
Harasse
Kisten
Holzabfälle
Möbelstücke
Marktabfälle
Gartenabraum usw.

Stauden und Äste sind zu bündeln (Länge maximal 1 m). Andere sperrig Abfälle sind in geeigneten Wegwerfgefässen (z.B. Körben, Kisten usw.) bereitzuhalten.

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über andere zugelassene Abfallarten (z.B. Altmetall, Glas, Papier).

Andere Abfallarten

Über die Annahme von Industrieabfällen, die nicht den unter Art. 5 und 6 beschriebenen Abfallarten entsprechen, wird von Fall zu Fall, aufgrund einer vorausgegangenen Prüfung durch das Strassenreferat, entschieden.

Industrieabfälle

Art. 7

Folgende Abfallarten werden vom Abfall-Sammelbetrieb nicht entgegengenommen:

Ausschlüsse und Sonderregelungen

- Flüssigkeiten und Altöle,
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien,
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle,
- aggressive, selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe,
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm, Schnee und Eis,
- gewerbliche und industrielle Abfälle, Schrott, Abbruchmaterial,
- Autowracks, Autoreifen.

Die Beseitigung dieser Abfälle hat, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde, auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

Altöle werden unentgeltlich entgegengenommen. Das Strassenreferat bestimmt Ort und Zeit der Entgegennahme.

Über weitere Beseitigungsmöglichkeiten sowie über die einschlägigen Vorschriften erteilt das Strassenreferat Auskunft.

III. Sammeldienst

Art. 8

Der regelmässige Sammeldienst erfolgt gemäss den Anordnungen des Gemeinderates. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden jeweils publiziert.

Abfuhrtage

Art. 9

Das Abfuhrgut ist an der nächstliegenden Fahrstrecke am Strassen- oder Trottoirrand bereitzustellen. Die Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle wegen unzumutbarer Verhältnisse hat.

Bereitstellung

Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.

Art. 10

Aus hygienischen und betriebstechnischen Gründen darf die Bereitstellung des Kehrtrichters nur in stabilen, nassreissfesten Säcken, in einwandfreiem Zustand, erfolgen. Die Verwendung spezieller Container ist von dieser Beschränkung ausgenommen.

Verpackungsart

Art. 11

Kehrtrichtersäcke und andere Behältnisse, welche in Bezug auf Reinlichkeit und sonstigen Zustand zu wünschen übrig lassen, können vom Abfuhrpersonal zurückgewiesen werden.

Reinlichkeit

Art. 12

Für die Abfuhr gelegentlich anfallender, überdurchschnittlich grosser Sperrgutmengen (z.B. bei Wohnungswechsel, Ausverkäufen usw.) hat sich der Verursacher direkt mit dem zuständigen Transportunternehmer in Verbindung zu setzen und an ihn die entsprechende Gebühr zu leisten.

Ausnahmen

Regelmässig anfallende grössere Mengen, welche zu einer Überlastung der Abfuhrtouren führen, sind auf eigene Kosten abzuführen. Das Strassenreferat bestimmt den Ablagerungsort oder die Art der Veranordnung.

Art. 13

Einzelstücke dürfen die nachstehend angegebenen Abmessungen und Gewichte nicht überschreiten: 1.80x0.90x0.80 m, Gewicht 25 kg.

Art. 14

Sperrgut in Säcken, Schachteln, Kisten und Körben werden samt diesen abgeführt.

Gebinde

Art. 15

Das Personal, das die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches eine Gefahr für die Anlage und das Bedienungspersonal darstellen könnte, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Transportkosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden. Beanstandungen sind dem Strassenreferat zu melden.

Überwachung

IV. Gebühren

Art. 16

Für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe jährlich, zusammen mit dem Budget, durch die Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Die Gebühr wird pro Haushalt berechnet. Für gewerbliche und industrielle Betriebe ist ein Zuschlag zu entrichten, der nach Massgabe der Betriebsgrösse, bzw. der Abfallmenge vom Gemeinderat festgelegt wird.

Kompostierungen geben keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühr.

Art. 17

Für die Bezahlung der Abfuhrgebühren haftet der jeweilige wohnungs- bzw. Betriebsinhaber im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung.

Rechnungsstellung

Die Gebühr ist jeweils bis spätestens 1. September des laufenden Jahres zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekasse.

Erfolgt der Eintritt in die Gebührenpflicht oder der Austritt aus der Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, so wird die Abfuhrgebühr anteilmässig nach ganzen Monaten berechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die mehr als drei Monate leer stehen, kann die Gebühr auf begründetes Gesuch hin anteilmässig erlassen, bzw. zurückerstattet werden.

Art. 18

Für die Ablagerung von Bauaushub, Abbruchmaterial, Gebäudeschutt und Abfälle aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird eine besondere Gebühr erhoben, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird. Dieser bezeichnet auch die Ablagerungsstellen.

Ablagerungen

Der Zulieferant hat die Deponie so vorzunehmen, dass der ungehin-

derte Zugang und eine ordnungsgemässe Ablagerung gewährleistet sind; andernfalls hat er für entsprechende zusätzliche Kosten aufzukommen. Jede Deponie ist vorgängig beim Strassenreferat zu melden. Der Gemeinderat ist befugt, besondere Vorschriften für die Ablagerung zu erlassen.

V. Strafen

Art. 19

Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet, insbesondere Abfuhrgut anders als vorgeschrieben beseitigt, wird mit Verweis oder Busse bestraft. Zudem haftet der Verursacher für entstandene Schäden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, am 1. Januar 1975, in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Schleitheim, den

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: P. Rahm
Der Schreiber: J. Mäder

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom